

§ 50a KennV 2008

Identifizierungserfordernisse für bestimmte Arzneispezialitäten

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Arzneispezialitäten gemäß § 26 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes,
 1. 1.die unter Verwendung von menschlichem Blut oder Blutplasma als Ausgangsstoff hergestellt wurden, mit Ausnahme solcher Arzneispezialitäten, die diese Voraussetzung ausschließlich dadurch erfüllen, dass sie Humanalbumin als Hilfsstoff zur Stabilisierung enthalten, und
 2. 2.Impfstoffedürfen gemäß § 57 Arzneimittelgesetz nur abgegeben werden, wenn den Anforderungen der §§ 50b und 50c entsprechende Selbstklebeetiketten der Handelspackung beigelegt sind.
2. (2)Die Anzahl der gemäß Abs. 1 der Handelspackung beizufügenden Selbstklebeetiketten hat der in der Handelspackung enthaltenen Stückzahl oder der Zahl der möglichen Einzeldosierungen zu entsprechen.
3. (3)Die Beifügung nach Abs. 1 hat durch Anbringung an die Innenverpackung zu erfolgen.

In Kraft seit 29.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at